

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 524/2007
		☒ Öffentlich
		☐ Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann	13.11.2007	Beratung
Jugendhilfeausschuss	20.11.2007	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	13.12.2007	Beratung
Rat	18.12.2007	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege
Änderung der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen

Beschlussvorschlag:

@->

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege werden in der in der Anlage beigefügten Fassung geändert und gelten in dieser Fassung ab dem 01.01.2008, sofern die dargestellten steuerrechtlichen Änderungen zum 01.01.2008 umgesetzt werden.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Richtlinie muss geändert werden, um die Auswirkungen der steuerrechtlichen Änderungen zum 01.01.2008 aufzufangen. Ansonsten würde sich das Entgelt für die Tagespflegepersonen weiter vermindern, so dass die Gefahr bestünde, dass Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben würden und das benötigte Angebot nicht aufrechterhalten werden könnte.

1. Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Tagespflegeentgeltes ab 01.01.2008

Das Bundesministerium der Finanzen behandelte bisher das Tagespflegeentgelt des öffentlichen Jugendhilfeträgers als steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG. Das Entgelt setzt sich aus einer Sachleistung (2/3) und einer Erziehungsleistung (1/3) sowie einem Beitrag zur Alterssicherung und der Übernahme der Kosten für die Unfallversicherung zusammen.

Mit Gültigkeit ab 01.01.2008 definiert das Bundesfinanzministerium die Geldleistung für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG bzw. als nichtselbständige Tätigkeit, wenn die Betreuung des Kindes im Haushalt der Personensorgeberechtigten (die dann Arbeitgeber sind) erfolgt. Dies gilt für das Bundesfinanzministerium zukünftig unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel.

Von steuerpflichtigen Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit sind nach Abzug einer Betriebskostenpauschale ggf. auch Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie anteilig Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu leisten. Die Betriebskostenpauschale beträgt zukünftig 300 € pro Kind bei einer Betreuungszeit von 8 Stunden an 5 Werktagen. Während Tagesmütter bislang überwiegend „familienkrankenversichert“ waren, müssen sie nun, ab einem zu versteuernden Einkommen von 350 € im Monat, einen eigenen Beitrag zur Krankenversicherung leisten. Dieser richtet sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens sowie des jeweiligen Beitragsatzes der Krankenkasse, beträgt aber mindestens 111,88 € pro Monat. Auch der Beitrag zur Rentenversicherung bemisst sich am durch die Betreuungspauschale bereinigten steuerpflichtigen Einkommen und beträgt zz. 19,9 %, wobei die Tagespflegeperson den gesamten Pflichtbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) leisten muss.

2. Auswirkungen auf das Tagespflegeentgelt/ -einkommen

Einkommensteuerpflicht

Da auf Grund der unterschiedlichen Familieneinkommen keine genaue Berechnung der Steuern erfolgen kann, wurde das Finanzamt Bergisch Gladbach gebeten, die einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen beispielhaft darzulegen. Dies erfolgte an Hand zweier typischer Fallbeispiele. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in den Beispielfällen zwischen 7,5 und 10,5% des Tagespflegeentgeltes für die Steuern verwendet werden müssen. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5% der Einkommenssteuer und ggf. eine höhere Kirchensteuer.

Sozialversicherungspflicht

Nach unserer aktuellen Berechnung werden ca. 1/3 aller Tagespflegepersonen in Bergisch Gladbach zukünftig Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zahlen müssen. Das bedeutet eine monatliche Abgabe von mindestens 111,88 € (Beitragsatz 12,8%) für Krankenversicherung und 13,88 € für die Pflegeversicherung. Da jedoch die Kinderzahlen in den Tagespflegestellen von Monat zu Monat schwanken können, ist auch das Tagespflegeentgelt nicht gleich bleibend. Rutscht die Tagesmutter unter 350 € zu versteuerndes Einkommen, muss sie wieder ihre eigene Krankenversicherung kündigen. Nach jeweiliger aktueller Einkommensüberprüfung durch die

Krankenkasse kann sie dann in die Familienversicherung zurückkehren. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft zz. die Folgen der steuerrechtlichen Veränderungen im Bereich der Sozialversicherung mit den zuständigen Bundesressorts. Es will dabei alle Möglichkeiten ausschöpfen, um weitere Belastungen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen zu vermeiden.

Der Bürgermeister hat in seinem Schreiben an den Städte- und Gemeindebund vom 29.05.2007 die Folgen der neuen steuerrechtlichen Betrachtung für die kommunale Seite deutlich gemacht: Die für die Tagespflegepersonen zukünftig wegfallenden Gelder müssen von der Kommune aufgefangen werden, wenn nicht die gesamte gesetzlich vorgeschriebene Angebotssparte zusammenbrechen soll und darum gebeten, sich für eine Rücknahme der skizzierten Regelung einzusetzen. Mit gleichem Inhalt hat die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses aufgrund des Votums in der Sitzung des JHA am 04.09.2007 den Bundesfinanzminister mit Schreiben vom 15.10.2007 gebeten, die Regelung nochmals zu überdenken.

3. Auswirkungen auf die Anzahl der Tagespflegeplätze

Da nahezu alle in Bergisch Gladbach tätigen Tagesmütter verheiratet sind, wird das Tagespflegeeinkommen dem Ehegatteneinkommen hinzugerechnet. Dies wiederum wirkt sich auf die Höhe des jeweiligen Einkommensteuersatzes und auf die tatsächlich zu leistende Einkommensteuer aus. Damit reduziert sich das netto Entgelt/Einkommen der Tagespflegeperson, je nach Anzahl der betreuten Kinder und der geleisteten Stunden, zum Teil erheblich. Die Folge würde ein Abbau von Kindertagespflegeplätzen sein, der nicht so schnell aufzufangen wäre. Auch besteht die Gefahr, dass die ganztägigen Betreuungsbedarfe von mehr als 40 Wochenstunden nur noch schwer vermittelbar werden, da nach den Vorstellungen des Bundesfinanzministers sich die Betreuungspauschale nicht erhöht, wenn mehr als 40 Wochenstunden Betreuung geleistet werden (dagegen reduziert sie sich, wenn weniger als 40 Wochenstunden geleistet werden). Demgegenüber wird ab 2008 ein gesteigerter Bedarf an freien Kindertagespflegeplätzen erwartet, da für viele Eltern erstmals das Elterngeld endet.

4. Festlegung neuer Entgelte für die Kindertagespflege

4.1 Pauschale Erhöhung des Tagespflegeentgeltes und Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die Höhe des Tagespflegeentgeltes orientiert sich an den monatlichen Pauschalsätzen der Vollzeitpflege für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr. Zurzeit beträgt das Tagespflegeentgelt 60 % dieses Betrages, ausgehend von einer Betreuung von über 35 bis 40 Wochenstunden. Die Pauschalsätze der Vollzeitpflege werden jeweils zum 01.01. eines Jahres fortgeschrieben. Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NW beabsichtigt die monatlichen Entgelte bei der Vollzeitpflege für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr auf 655,00 € ab 01.01.2008 neu festzusetzen.

Da die zukünftige Steuerpflicht zwischen ca. 7,5% und 10,5% des jeweiligen Tagespflegeentgeltes liegt und der Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer hinzukommen, muss ein angemessener finanzieller Ausgleich erfolgen. Auf der anderen Seite führt jede Anhebung der Tagespflegesätze zu einer gleichzeitigen Erhöhung der Steuern und zum Teil der Sozialversicherungsbeiträge. Da die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Tagespflegefamilien im Voraus nicht errechenbar sind, kann nur eine pauschale Anhebung der Tagespflegesätze vorgeschlagen werden.

Das Tagespflegeentgelt soll auf 70 % des ab 01.01.2008 gültigen Vollzeitpflegesatzes angehoben werden. Dem zur Folge würde das neue Tagespflegeentgelt ab dem 01.01.08, bei einem wöchentli-

chen Betreuungsumfang von über 35 bis 40 Stunden, aufgerundet 460,00 € betragen. Die übrigen Betreuungszeiten werden dann entsprechend dieses Satzes angepasst. Um den Ausbau der Tagespflegeplätze auch 2008 weiterhin sicherzustellen, ist neben der Erhöhung der Tagespflegesätze auch die Übernahme der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge zukünftig vorzusehen. Zusätzlich wird weiterhin analog dem Prozentsatz (9,95%) des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das jeweilige Tagespflegeentgelt ein Zuschuss zur Altersvorsorge gezahlt sowie die Unfallversicherung erstattet.

Aus der nachfolgenden Entgelttabelle sind die gegenwärtig gültigen und die ab 01.01.08 neu zu zahlenden Tagespflegeentgelte ersichtlich:

Entgelttabelle

wöchentlicher Betreuungsumfang	Bisheriges Entgelt 60% des bisher gültigen Vollzeitpflegesatzes (ohne Beitrag zur Altersvorsorge)	Neues Entgelt 70 % des ab 01.01.2008 geltenden Vollzeitpflegesatzes (ohne Beitrag zur Altersvorsorge)
bis 15 Stunden	190 €	230 €
bis 20 Stunden	228 €	276 €
bis 25 Stunden	266 €	322 €
bis 30 Stunden	304 €	368 €
bis 35 Stunden	342 €	414 €
bis 40 Stunden	380 €	460 €
bis 45 Stunden	418 €	506 €
bis 50 Stunden	456 €	552 €
über 50 Stunden	494 €	598 €

4.2 Finanzielle Auswirkungen für den Haushalt 2008

Bei der Bedarfsplanung für 2008 wurde von 70 Tagespflegen bei 30 Tagesmüttern ausgegangen. Die vorgeschlagene Anpassung der Tagespflegesätze sowie die Übernahme der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge würde nach einer Hochrechnung für Jahr 2008 einen Haushaltsansatz von ca. 388.800 € erforderlich machen. Aufgrund der beabsichtigten Änderung der steuerrechtlichen Voraussetzungen wurde für den Haushalt 2008 bereits ein Betrag von 411.058 € angemeldet. Dieser Betrag sollte auch weiterhin zur Verfügung stehen, da nicht auszuschließen ist, dass mehr als 70 Kinder mit Kindertagespflege zu versorgen sind und letztlich nicht beurteilt werden kann, wie viele Tagespflegepersonen sozialversicherungspflichtig werden.

Kosten bei 70 Kindertagespflegen

	bisheriges Entgelt 60 % des Vollzeitpflegesatzes	Erhöhung auf 70 % des ab 01.01.08 geltenden Vollzeitpflegesatzes
Summe des monatlich ca. zu zahlenden Tagespflegeentgeltes einschl. dem richtliniengemäßen Beitrag zur Altersvorsorge	23.000 €	30.000 €
Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherung geschätzt bei 13 Tagespflegepersonen	0,00 0,00	2.000 € 200 €
Unfallversicherung bei 30 Tagesmüttern je 6,58 € p. a.	200 €	200 €

gesamt	23.200 €	32.400 €
jährlich 70 Kindern	278.400 €	388.800 €

Anmeldung für den Haushalt 2008:

411.058 €

5. Ausblick:

Änderung des Entgeltsystems bei der Kindertagespflege in eine Kindpauschale analog den beabsichtigten Regelungen beim Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)

Durch die zukünftige steuerrechtliche Behandlung des Tagespflegeentgeltes ist endgültig die Abkehr von der eher ehrenamtlich und gemeinnützig orientierten Betreuung von Kindern und die Hinwendung zu einem eigenständigen qualifizierten Betreuungsangebot eingeläutet bzw. fortgesetzt worden.

Das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ wird ab 01.08.2008 u. a. die Kindertagespflege mit in das Gesetz einbinden und ihr vor allem die Aufgabe übertragen, Plätze für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder anzubieten. Einer der Neuerungen des Gesetzes ist die Einführung einer Kindpauschale, die je nach Alter des Kindes und Umfang der Betreuung die anerkennungsfähigen Kosten für die Betreuung eines Kindes festlegt.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Einordnung der Kindertagespflege in die Betreuungslandschaft (Gleichrangigkeit von Kindertagesstätte und Kindertagespflege) wird zu prüfen sein, ob zukünftig das Entgelt für die Tagespflegeperson an dieser Kindpauschale orientiert werden kann. Diese Kindpauschale berücksichtigt, dass der Betreuungsaufwand und die Betreuungsichte bei jüngeren Kindern deutlich höher ist als bei etwas älteren Kindern. Sie legt beispielsweise fest, dass eine Gruppe von unter- Dreijährigen nur 10 Kinder, hingegen eine Gruppe im Alter zwischen drei und sechs Jahren 20 – 25 Kinder umfassen darf.

Eine Fortschreibung der Förderrichtlinien in diesem Sinne soll aber erst erfolgen, wenn erste Erfahrungen mit der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes in der Praxis der Kinderbetreuung vorliegen und genügend Vorlauf besteht, damit sich die Tagespflegepersonen auf diese Umstellung auch einstellen können. Der aufgrund der steuerrechtlichen Behandlung als freiberufliche Tätigkeit / Selbstständigkeit eingeleitete Trend, die Tätigkeit als Tagespflegeperson auch mit dieser Diktion vergütet zu bekommen, wird zwangsläufig dazu führen, dass die Kosten für den kommunalen Haushalt für diese Leistung zukünftig weiter steigen werden. Daran wird auch die Tatsache nichts ändern, dass das Land ab 01.08.2008 jede Kindertagespflege (mindestens 15 Wochenstunden) mit einem jährlichen Zuschuss von 725 € fördern will. <-@

Finanzielle Auswirkungen:		Ja
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		411.058,00 €
2. Jährliche Folgekosten:		411.058,00 €
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		411.058,00 €
- objektbezogene Einnahmen:		0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		Verwaltungshaushalt 2008
5. Haushaltsstelle: 1.454.761.0.0 - Förderung von Kindern in Tagespflege; Produktgruppe: 006.560 Kinder in Tagesbetreuung		

Synopse

zu den Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

(Auslassungen unterstrichen)

(Neuerungen kursiv gedruckt)

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2007
Punkt 12 Kindertagespflegeentgelt (1)... (2) Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden (gestaffelt ab 15 Stunden). Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes ergibt sich aus der in der Anlage aufgeführten Tabelle. Der Betrag orientiert sich an den vom zuständigen Landesministerium festgesetzten monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (60 % dieses Betrages für eine Betreuung von über 35 bis 40 Stunden) und beträgt ab dem 01.08.2006 aufgerundet mtl. 380 €. Das Entgelt für die Kindertagespflege wird an die Preisentwicklung angepasst, wenn die Indexsteigerung (<u>Verbraucherpreisindex NRW Basisjahr 2006</u>) auf 60 % des Entgelts für die Vollzeitpflege den Betrag von 10 € erreicht. Das Entgelt für die Kindertagespflege mit bis zu 40 Wochenstunden wird dann um 10 € angehoben und für die übrigen Betreuungszeiten entsprechend angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils zum nächsten 1. August. (3)... (4)... (5)... (6)... (7)...	Punkt 12 Kindertagespflegeentgelt (1)... (2) Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden (gestaffelt ab 15 Stunden). Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes ergibt sich aus der in der Anlage aufgeführten Tabelle. Der Betrag orientiert sich an den vom zuständigen Landesministerium festgesetzten monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (<i>70 % dieses Betrages für eine Betreuung von über 35 bis 40 Stunden</i>) und beträgt ab dem <i>01.01.2008 aufgerundet mtl. 460 €</i>. Das Entgelt für die Kindertagespflege wird an die Preisentwicklung angepasst, wenn die Indexsteigerung <i>bei der Vollzeitpflege</i> auf 70 % des Entgelts für die Vollzeitpflege den Betrag von 10 € erreicht. Das Entgelt für die Kindertagespflege mit bis zu 40 Wochenstunden wird dann um 10 € angehoben und für die übrigen Betreuungszeiten entsprechend angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils zum nächsten 1. August. (3)... (4)... (5)... (6) <i>Der Tagespflegeperson werden die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für den Zeitraum erstattet, in dem ihr steuerpflichtiges Einkommen aus der Kindertagespflege zu einer Versicherungspflicht führt. Bei dem steuerpflichtigen Einkommen wird nur die öffentlich geförderte Kindertagespflege nach § 23 Absatz 2 SGB VIII berücksichtigt.</i> bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7 bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 8

Anlage zu Ziffer 12 Absatz 2 der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

Entgelt für die Kindertagespflege

Wöchentliche Betreuungszeit	Relation	Monatliches Entgelt (Sachaufwand und Förderleistung)	Monatlicher Beitrag zur Alterssicherung (bis zu 9,75 % des Entgeltes)
15 Stunden	50 %	190 €	18,53 €
bis 20 Stunden	60 %	228 €	22,23 €
bis 25 Stunden	70 %	266 €	25,94 €
bis 30 Stunden	80 %	304 €	29,64 €
bis 35 Stunden	90 %	342 €	33,35 €
bis 40 Stunden	100%	380 €	37,05 €
bis 45 Stunden	110 %	418 €	40,76 €
bis 50 Stunden	120 %	456 €	44,46 €
bis 55 Stunden	130 %	494 €	48,17 €

Anlage zu Ziffer 12 Absatz 2 der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach

Entgelt für die Kindertagespflege
ab 01.01.2008

Wöchentliche Betreuungszeit	Relation	Monatliches Entgelt (Sachaufwand und Förderleistung)	Monatlicher Beitrag zur Alterssicherung (bis zu 9,95 % des Entgeltes)
15 Stunden	50 %	230 €	21,85 €
bis 20 Stunden	60 %	276 €	27,46 €
bis 25 Stunden	70 %	322 €	32,04 €
bis 30 Stunden	80 %	368 €	36,62 €
bis 35 Stunden	90 %	414 €	41,19 €
bis 40 Stunden	100%	460 €	45,77 €
bis 45 Stunden	110 %	506 €	50,35 €
bis 50 Stunden	120 %	552 €	54,92 €
bis 55 Stunden	130 %	598 €	59,50 €